

## Kleine Anfrage 979

des Abgeordneten Brandner (AfD)

### Baumängel beim Justizzentrum Gera - nachgefragt

Aus der Antwort auf die Kleine Anfrage 683 des Abgeordneten Henke (vergleiche Drucksache 6/1595) geht hervor, dass bezugnehmend auf die Kosten, die dem Land seit dem Jahr 2010 durch die Beseitigung der Baumängel am Justizzentrum Gera verursacht wurden, festzustellen sei, dass die vom Landesbetrieb Thüringer Liegenschaftsmanagement vorgenommene Mietminderung, die Höhe der vom Land getätigten Ausgaben "für die Erstellung von Gutachten, Durchführung von Umzügen und Mieten von Ersatzbüros" übersteige. Es seien dem Land per Saldo keine zusätzlichen Ausgaben durch die Raumluf- und Brandschutzproblematik entstanden.

Zudem sei "zur Vermeidung eines Prozesses" mit dem Vermieter ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen worden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welche Höhe belaufen sich die vom Land in der Antwort auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage 683 des Abgeordneten Henke erwähnten getätigten Auslagen (bitte genau nach Baumaßnahme und Höhe aufschlüsseln)?
2. In welcher Höhe sind dem Land Mietminderungsansprüche durch die festgestellten Baumängel entstanden?
3. Trifft es zu, dass ein Ausgleich der vom Land getätigten Auslagen "für die Erstellung von Gutachten, Durchführung von Umzügen und Mieten von Ersatzbüros" durch Aufrechnung gegen die bereits wegen der festgestellten Baumängel geminderte Miete erfolgte (vergleiche Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage 683 des Abgeordneten Henke)? Wenn ja, in welcher Höhe?
4. Hat das Land als Mieter die Abnahmeprotokolle zwischen Bauherr und Vermieter des Objekts bereits bei der Übernahme oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Kenntnis genommen? Wann genau erfolgte die Einsichtnahme?
5. Waren die Baumängel in den Abnahmeprotokollen zwischen Bauherr und Vermieter verzeichnet? Wenn ja, wieso erfolgte trotzdem die Übernahme durch das Land?

6. Aus welchen Gründen wurde ein außergerichtlicher Vergleich zwischen dem Thüringer Liegenschaftsmanagement und dem Vermieter geschlossen, wenn die festgestellten Baumängel nachweislich bereits zum Zeitpunkt der Übergabe an das Land vorhanden waren? Auf welcher Grundlage erfolgte die Entscheidung für den außergerichtlichen Vergleich?

Brandner